



Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS)

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden, erhoben:

1. Kinderkrippe

a) von 4 bis 5 Stunden	275,00 €
b) von 5 bis 6 Stunden	302,00 €
c) von 6 bis 7 Stunden	329,00 €
d) von 7 bis 8 Stunden	356,00 €
e) von 8 bis 9 Stunden	383,00 €
f) von 9 bis 10 Stunden	410,00 €

2. Kindergarten

g) von 4 bis 5 Stunden	185,00 €
h) von 5 bis 6 Stunden	203,00 €
i) von 6 bis 7 Stunden	221,00 €
j) von 7 bis 8 Stunden	239,00 €
k) von 8 bis 9 Stunden	257,00 €
l) von 9 bis 10 Stunden	275,00 €

3. Kinderhort

a) von 3 bis 4 Stunden	154,00 €
b) von 4 bis 5 Stunden	170,00 €
c) von 5 bis 6 Stunden	186,00 €
d) von 6 bis 7 Stunden	202,00 €
e) von 7 bis 8 Stunden	218,00 €
f) von 8 bis 9 Stunden	234,00 €
g) von 9 bis 10 Stunden	250,00 €

²Bei der Berechnung der Gebühren wird für die Ferienbuchung das Kalenderjahr zugrunde gelegt. ³Für eine Ferienbuchung von 15 Tagen bis 29 Tagen wird ein Kalendermonat, für eine Ferienbuchung von 30 Tagen bis 44 Tagen zwei Kalendermonate und ab 45 Tage drei Kalendermonate durch den höheren Buchungszeitfaktor der Ferienbuchung ersetzt.

(2) Wird die gebuchte Zeit überschritten, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. ²Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(3) Die Kosten für eine Mittagsverpflegung sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten. ²Für das angebotene Mittagessen ist ein Betrag von monatlich **75,00 €** und für Getränke von monatlich 2,00 € pro Kind zu entrichten. ³Für den Monat August entfällt die Gebühr für das Mittagessen und für Getränke als Ausgleich für alle Ferienzeiten.

(4) Die Gebühren beinhalten i. d. R. nicht Auslagen der Einrichtungen für Materialien, die im Rahmen der Betreuung verarbeitet oder verbraucht werden, für Eintritte und Fahrten sowie für besondere Dienstleistungen, die über die vertraglich zu leistende Betreuung der Kinder hinausgehen. ²Diese Auslagen sind den Einrichtungen je nach Anfall zu erstatten. ³Die Erstattung kann als Vorauszahlung oder als Pauschale erhoben werden.“

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) ab dem zweiten Kind jeweils für das ältere Kind um 50% ermäßigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Oberasbach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KiTaGebS) vom 01.09.2024 außer Kraft.

Oberasbach, den 21.10.2025
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin